

Cc: Hacker Joachim (joachim.Hacker@fma.gv.at) <joachim.Hacker@fma.gv.at>; Mosser Helmut (helmut.Mosser@fma.gv.at) <helmut.Mosser@fma.gv.at>; 'Hartl Dagmar, Mag, WKÖ IC2 (Dagmar.Hartl@wko.at)' <Dagmar.Hartl@wko.at>

Betreff: AW: Organisationsrundschriften WAG 2018 - öffentliche Begutachtung gemäß § 22 Abs. 3a FMABG

Sehr geehrte Frau Ass. iur. John!

Aufgrund von Urlaubsabwesenheit sende ich Ihnen vorab den ersten Teil unserer Stellungnahme. Ergänzungen und Abänderungen können wir Ihnen eventuell leider (aufgrund meiner Urlaubsabwesenheit) erst bis 16.4.2018 zukommen lassen und hoffen, dass dies dann noch berücksichtigt werden kann.

Allgemeines

Das Rundschreiben gibt einen guten Überblick über Organisationsanforderungen insbesondere für Compliance-Beauftragte aus den verschiedenen Rechtsquellen.

Zur Klarstellung Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden in der Folge gemeinsam als Wertpapierunternehmen (WPU) bezeichnet.

Leider wurde die Anwendung auf Wertpapierunternehmen statuiert ohne die Ausnahmen insbesondere für Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu berücksichtigen. In Zukunft sollte - wenn eine Anwendung auf Wertpapierunternehmen angedacht ist - frühzeitig eine Abklärung der relevanten Ausnahmen erfolgen. Sollte dies nicht gewünscht sein wäre es am einfachsten WPU vom Schreiben auszunehmen.

Spezielles

- Wertpapierdienstleistungsunternehmen benötigen keine unabhängige Compliance/Risiko-Management/Interne Revision Organisation (§ 26 Abs 2 WAG 2018) . Wir bitten dies im Schreiben klarzustellen.
- Wertpapierunternehmen müssen Auslagerungen nicht vorzeitig bekannt geben. Die diesbezügliche Bestimmung im BWG ist auf WPU nicht anwendbar.
- Einen eigenen Beauftragten zum Schutz des Kundenvermögen sollten Wertpapierunternehmen nicht bestellen müssen. Die Regelungen zum Schutz von Kundenvermögen stellen explizit auf das Halten von Kundenvermögen ab. Diese Dienstleistung dürfen Wertpapierunternehmen nicht durchführen. Dies sollte klargestellt werden.

Mit besten Grüßen
Philipp Bohrn

Mag. Philipp H. Bohrn
Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T + 43 (0)5 90 900-4819
F + 43 (0)5 90 900-4817
E <mailto:finanzdienstleister@wko.at>
H www.wko.at/finanzdienstleister



Von: John Solveig [<mailto:Solveig.John@fma.gv.at>]

Gesendet: Donnerstag, 1. März 2018 10:27

Von: Philipp.Bohrn@wko.at
Gesendet: Freitag, 13. April 2018 13:58
An: John Solveig
Cc: Hacker Joachim; Mosser Helmut; Dagmar.Hartl-Frank@wko.at
Betreff: WG: Organisationsrundschriften WAG 2018 - öffentliche Begutachtung gemäß § 22 Abs. 3a FMABG

Sehr geehrte Frau Ass. iur. John!

Aufgrund meiner Urlaubsabwesenheit sende ich Ihnen nun folgende Ergänzung zur Stellungnahme vom 14.3.2018 und hoffe, dass Sie dies noch berücksichtigen können:

ad Beschwerdemanagement

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, den Beschwerdebegriff (Rz 148) inhaltlich genauer einzugrenzen bzw verbindliche Unterkategorien festzulegen, da es diesbezüglich große Auffassungsunterschiede bei den Unternehmen gibt. Außerdem führt die vorliegende Anforderung, auch „solche [Forderungen], die aus Sicht des Rechtsträgers unberechtigt sind bzw deren Inhalt (noch) nicht überprüft wurde“, dazu, dass alle Eingaben eines (potenziellen) Kunden an das Beschwerdemanagement weitergeleitet werden müssen. Es fehlt die Möglichkeit, bestimmte Eingaben und Sachverhaltsdarstellungen, zB Unzufriedenheitsäußerungen über die aktuelle Marktlage, zuvor als „Nicht-Beschwerden“ zu qualifizieren. Das könnte zu einer sinnlosen Belastung des Beschwerdemanagements führen.

Aufgrund der personellen Situation wird in der Praxis das Beschwerdemanagement oft von Mitarbeitern wahrgenommen, die auch in der Kundenbetreuung tätig sind. Daher sollte die Behörde festlegen, wie in Organisationsstrukturen, die es häufig in Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2018 gibt, mit den Anforderungen der Rz 147 (keine Bearbeitung der Beschwerde über die eigene Person aufgrund der Vermeidung eines Interessenkonfliktes) umgegangen werden soll. Eine Klarstellung, wie zB die Möglichkeit Bearbeitung durch einen stellvertretenden Beschwerdemanager, sollte von der Behörde vorgenommen werden.

Mit besten Grüßen
Philipp Bohrn

Mag. Philipp H. Bohrn
Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T + 43 (0)5 90 900-4819
F + 43 (0)5 90 900-4817
E <mailto:finanzdienstleister@wko.at>
H www.wko.at/finanzdienstleister



Von: Bohrn Philipp, Mag, WKÖ IC2
Gesendet: Mittwoch, 14. März 2018 13:32
An: solveig.john@fma.gv.at